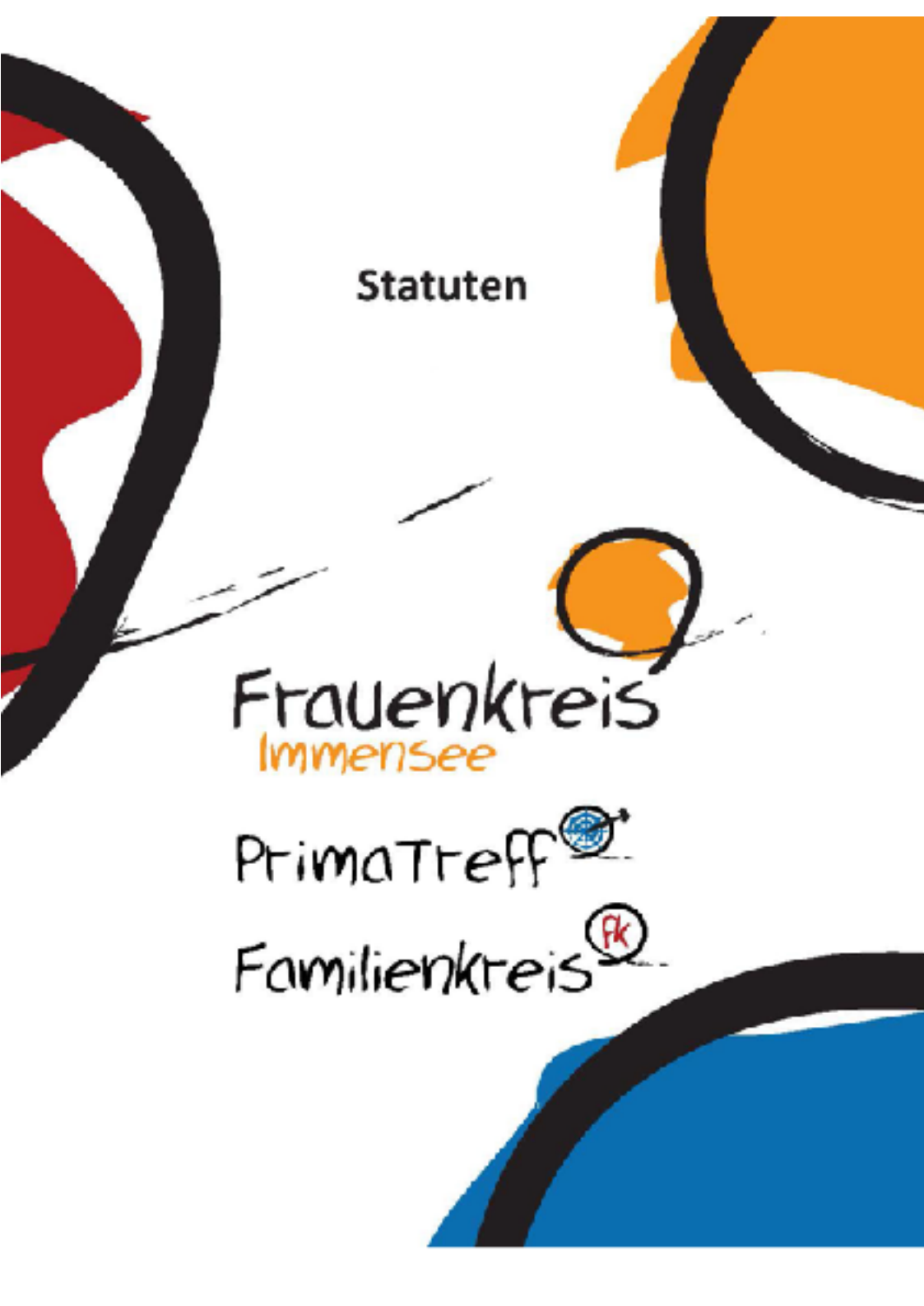




Statuten

Frauenkreis
Immensee

PrimaTreff 

Familienkreis 

Statuten

Frauenkreis Immensee

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Frauenkreis Immensee** besteht ein im Jahr 1940 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Immensee. Er ist dem Kantonalen Frauenbund Schwyz **KFS** und somit dem **Frauenbund Schweiz** angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2.1

Der Verein ist ein **Zusammenschluss von Frauen**, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2.2

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Offen sein für ökumenische Anliegen

- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton, sowie dem KFS und dem Frauenbund Schweiz

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder die den Vereinszweck ideell unterstützt. **Beitritts- oder Austritts-erklärungen** sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nach zwei Rechnungsmahnungen nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes, die Vorstandsmitglieder der Gruppierungen gem. Art. 4.9, sowie Mitglieder ab achtzig Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 4.1

Die **Organe des Vereins** sind:

- Generalversammlung (**GV**)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 4.2

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich **im ersten Kalenderquartal** statt. **Ausserordentliche Generalversammlungen** können

vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 4.3

Die **Einladung** zur GV erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens einen Monat vor der Generalversammlung. **Anträge** an die Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der GV an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 4.4

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4.5

Das **Protokoll** kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei einem Vorstandsmitglied angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 4.6

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art 4.9
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 4.7

Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern, konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und verteilt die Ressorts turnusgemäss. Gewählt wird die Vorstandsfrau auf zwei Jahre. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden. Die **geistliche Begleitung** des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 4.8

Die **Aufgaben des Vorstandes** sind

- Wahrnehmung der unter Art. 2.1/2.2 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung und Durchführung der GV und allfälliger Statutenänderungen
- Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Festlegung deren Aufgaben

- Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art 4.9
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- Genehmigen des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 4.5
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Kontakt mit dem KFS und dem Frauenbund Schweiz
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; der Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu. Der Vorstand regelt die **Zeichnungsberechtigung zu Zweien**. Für laufende Geldgeschäfte kann der Vorstand der Kassiererin die Einzelunterschrift erteilen.

Art. 4.9

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Den Gruppierungen, zum Beispiel dem **Familienkreis**, dem **Primatreff** wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt:

- eigenes Team, zusammengesetzt aus Frauen und Männer
- eigenes Jahresprogramm
- eigene Finanzen
- eigene Reglemente inkl. Spesenreglement

Die Integration dieser Gruppierungen im Frauenkreis Immensee wird gewährleistet durch:

- Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams, über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt

- Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Gruppierungen kann in die Jahresrechnung des Frauenkreis Immensee integriert werden
- Gemeinsame Generalversammlung
- Bei Auflösung einer Gruppierung bleibt deren Vermögen im Frauenkreis Immensee.
- Bei Auflösung des Frauenkreis Immensee bleibt das Vermögen der Gruppierungen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 4.10

Die **Revisionsstelle** prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins sowie die Jahresrechnung und Vermögensbestand der Gruppierungen gemäss Art. 4.9 und gibt zuhanden der GV einen Bericht ab. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung**Art. 5.1**

Die **finanziellen Mittel** setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen/ Spenden
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 5.2

Das **Vereinsjahr** (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5.3

Für die **Verpflichtungen** des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5.4

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund KFS und dem Frauenbund Schweiz die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art.5.5

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. **Spesen** werden vergütet, **Sitzungsgelder** können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

VI. Datenschutz

Art. 6.1

Personenbezogene Daten

Der Frauenkreis erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtstag, Status (Aktivmitglied, Ehrenmitglied etc.), werden den anderen Mitglieder nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutz-

gesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 6.2

Zweck und Verwendung Bildern und Videoaufnahmen

Um auch von aussenstehenden Personen wahrgenommen zu werden, machen wir Informationen über Ereignisse im Vereinsleben der Öffentlichkeit zugänglich. Darunter fallen Berichte von Anlässen und weiteren Vereinsaktivitäten sowie auch die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit beachten wir, dass nur angemessene Informationen, Videos und Fotos publiziert werden.

Die Bilder und Videos können über folgende Kanäle veröffentlicht werden:

- auf der Website des Vereins:
www.frauenkreis-immensee.ch
www.primatreff.frauenkreis-immensee.ch
www.familienkreis.frauenkreis-immensee.ch
- auf Druckerzeugnissen wie Flyer, Informationsbroschüren oder Digitalen Medien
- in unseren Social Media Accounts z.B. Facebook, Instagram, X(Twitter), TikTok
- Verbandspresse und Social Media Accounts des Dachverbandes.

Art. 6.3

Weitergabe von Daten an Dritte

Fotos und Videoaufnahmen können zu obengenannten Zwecken an Dritte (z.B. Druckereien, Zeitungsverlage, Anbieter von Social-Media-Kanälen) weitergegeben werden.

Art. 6.4**Datenberichtigung und -löschung**

Die abgebildeten Personen haben jederzeit die Möglichkeit, ihre bereits veröffentlichten Bilder, die sie als unangemessen betrachten, einfach und kostenlos löschen oder korrigieren zu lassen (soweit möglich). Hierzu müssen die betroffenen Personen einen Löschungsantrag an den Verein richten.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 7.1**

Zur **Änderung dieser Statuten** sowie zur **Auflösung des Vereins** bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem KFS bekanntgegeben.

Art. 7.2

Im Falle der **Auflösung des Vereins** (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 4.9, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Immensee angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Immensee mit der Auflage, das Vermögen für Frauenbildung und Frauenförderung zu verwenden.

Art. 7.3

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere oder anderslautende

Bestimmungen und treten sofort per Ende der Generalversammlung in Kraft.

Immensee, im März 2024

Präsidentin Frauenkreis

Franziska Hodel



Aktuarin Frauenkreis

Stephanie Martinez



Leitung Primatreff

Miriam Annen



Leitung Familienkreis

Dana Betancort



Die Statue des Vereins wurde per 16.09.25 angepasst. Die Änderung resultiert aus der Namensänderung des Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF in den neuen Namen **Frauenbund Schweiz**, überraschend anders katholisch.